

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 12-13

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

blätter in jüngster Zeit wieder bedeutend umfangreicher geworden, doch überwiegen die Arbeits-Stellen und Vertretergesuche das Angebot noch beträchtlich.

Die Ziffern für den Gesamtexport aus dem Konsularbezirk St. Gallen nach den Vereinigten Staaten weisen für den verflossenen Mai mit Fr. 1,148,410 gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres wieder eine Vermehrung um Fr. 329,428 auf. Die „Maschinenstickereien“ figurieren in der Totalsumme jedoch nur mit Fr. 79,599; nur „Taschentücher, Kragen, Roben etc.“ schneiden mit Fr. 384,196 wieder ein wenig besser ab.

Die Frage der Regelung des Verhältnisses zwischen Prinzipalen und Arbeitnehmern, wie andernorts in der Hauptsache solche der Arbeitszeit und Belohnung, die bei den verschiedenartigen Interessen der so mannigfachen Gruppen unserer Industrie keineswegs einfach zu lösen sind, werden ziemlich durchwegs im Sinne beidseitigen Entgegenkommens auf dem Wege freier Verständigung gelöst. Einen neuen Schritt zur friedlichen Beilegung von Differenzen bildet die Einsetzung einer „Schiedskommission über den Gesamtarbeitsvertrag der Stickerei-Industrie.“ Als Obmann wurde Herr Nationalrat E. Wild gewählt, als Sekretär amtet Herr Dr. jur. Hof. Zwei Vertreter der Arbeitgeber- und zwei der Arbeitnehmerverbände bilden das Gericht. Falls nicht die Verbandsleitung des Klägers die Garantie übernimmt, hat dieser beim Sekretariat Kostenvorschuss zu leisten. Urkunden, Verträge oder andere Beweisstücke sind derselben Stelle zu übergeben, ein Schrifttausch findet nicht statt. Vor Gericht haben die Parteien persönlich zu erscheinen; der Prinzipal kann sich durch einen ständigen Angestellten vertreten lassen. Die Verhandlungen sind mündlich, der Spruch der Kommission muss den Parteien ebenfalls mündlich sogleich mitgeteilt werden. Durch ein derart rasches und auch für den Teil, der für die Kosten aufzukommen hat, verhältnismäßig billiges Verfahren — als ausserrechtliche Kosten werden nur allfällige Reiseentschädigungen zugesprochen — dürfte mancher Streitfall aus der Welt geschafft werden, der sonst den Grund für Mißstimmung und Verbitterung bilden würde, die sich erfahrungsgemäß meistens über den Kreis der direkt Beteiligten hinaus auszudehnen pflegt, wenigstens auf Seite der Arbeitnehmer.

Der ebenfalls zum Zwecke des sozialen Ausgleiches gegründete ostschweiz. Volkswirtschaftsbund veranstaltet zur Zeit eine Umfrage bei den ihm angeschlossenen Verbänden, um den Beschäftigungsgrad in den einzelnen Zweigen, und den Umfang der Arbeitslosigkeit oder Reduktion der Arbeitszeit festzustellen. Zugleich ist anzugeben, ob für ausfallende Geschäftsstunden genügend Gelegenheit zu landwirtschaftlicher Betätigung oder Gartenarbeit vorhanden sei und wird um Vorschläge für Arbeitsersatz ersucht. Dem ostschweiz. Volkswirtschaftsbund dürften nun wohl alle Spezialverbände unserer Industrie beigetreten sein. Wir entnehmen die stattliche Liste derselben dem letzten Verwaltungsbericht des Kaufm. Direktoriums:

Vereinigung Schweizerischer Stickerei-Exporteure, St. Gallen.
Ostschweiz. Kettenstichindustrie-Verband, St. Gallen,
Verband schweiz. Lorraine-Fabrikanten,
Verband schweiz. Schifflohnstickereien,
Vereinigung der schweiz. Monogramm-Stickfabrikanten,
Zentralverband der schweiz. Handmaschinenstickerei,
Schweiz. Handsticker-Verband,
Ostschweizerischer Stickerei-Ferggerverband,
Verein für Handweberei,
Verein schweiz. Baumwollgarn- und Tücherhändler,
Ostschweiz. Zwirnerei-Genossenschaft,
Ostschweiz. Ausrüster-Vereinigung,
Verband schweiz. Stückwaren-Ausrüstanstalten,
Genossenschaft ostschweiz. Garnfärberei,
Kaufmännischer Verein,
Ostschweiz. Handelsangestellten-Verband,
Entwerferverein, Zeichnerverband der Ostschweiz,
Schweiz. Textilarbeiterverband,
Christlicher Textilarbeiter-Verband,
Freier Arbeiterverband,
Verein der Arbeiter und Arbeiterinnen der Textilindustrie
St. Gallen und Umgebung,
Arbeiterinnenverein,
Allgemeiner Verband der Seidenbeuteltuchweberei,

Verband der Besitzer mechanischer Scherlereien,
Ostschweiz. Lohnnäherei-Verband.

Mögen die Bestrebungen des Ostschweiz. „Volkswirtschaftsbundes“, (der „nach den neuesten Plänen nur das Glied einer Kette sein soll, die sich erst im „Schweizerischen Wirtschaftsbund“ schließen würde“), die alle bewegenden Fragen in sachlicher Weise zu behandeln, Differenzen beizulegen u. s. w. zahlreiche Erfolge aufzuweisen!

Sozialpolitisches

Der **Ostschweiz. Volkswirtschaftsbund** hat in teilweiser Aenderung der Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern der Stickereiindustrie vom Oktober 1918 die *Teuerungszulagen* für verheiratete und gesetzlich unterstützungspflichtige Arbeiter und Arbeiterinnen auf 60 % statt auf 50 % und für ledige, nicht unterstützungspflichtige Arbeiter und Arbeiterinnen auf 40 % statt auf 25 % festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage haben die vor dem 1. August 1914 ausbezahlten Löhne zu dienen.

Zusatzbestimmungen besagen: Für die in den Geschäften angestellten Arbeiterinnen, die ganz oder teilweise arbeitslos sind und auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 unterstützt werden, wird der Mindestbetrag, der ihnen an Lohn und Arbeitslosenentschädigung zukommen muß, auf 18 Fr. bei wöchentlichem und auf 36 Fr. für den zweiwöchentlichen Zahltag festgesetzt. Eine allfällige Differenz zwischen diesem Mindestbetrag und dem Ansatz des genannten Bundesratsbeschlusses fällt zu Lasten des unterstützungspflichtigen Arbeitgebers; doch wird diese Verpflichtung zeitlich auf sechs Monate vom 12. Mai 1919 an begrenzt. Es wird empfohlen, nach Möglichkeit eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Ausrichtung von Teuerungszulagen auch an Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen zu gewähren. Für den freien Samstagnachmittag dürfen keine Abzüge gemacht werden.

Ordnung des Arbeitsverhältnisses. (Eidgen. Arbeitsamt.) Der endgültige Entwurf über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses, wie er in der Bundesversammlung durchberaten und angenommen worden ist, scheint weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer zu befriedigen. Auf jeden Fall ist das an und für sich wichtige Traktandum nicht eingehend genug behandelt worden. Die Angestelltenkammer der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände beschloß in ihrer Sitzung vom 28. Juni 1919, eine Kundgebung dagegen zu veranstalten. Solche Angelegenheiten werden jedenfalls am besten innerhalb der Berufsgruppen durch gegenseitige Verständigung gelöst, wie es der Ostschweizerische Volkswirtschaftsbund anstrebt.

Basel. Unter der Firma *Verband Basler Industrieller* hat sich mit Sitz in *Basel* ein *Verein* gegründet, welcher die allseitige Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder, namentlich in der Öffentlichkeit, gegenüber den Behörden und den wirtschaftlichen Organisationen bezeckt, er verfolgt keinen Erwerbszweck. Die Statuten sind am 19. Mai 1919 festgesetzt worden. Mitglied des Vereins kann jede im Handelsregister eingetragene schweizerische Firma werden, die Großhandel, eine Industrie oder ein Gewerbe in größerem Maßstabe betreibt und ihr Domizil im Kanton Basel-Stadt hat. Das Eintrittsgeld beträgt Fr. 50 pro Mitglied; weitere Beiträge setzt die Generalversammlung fest. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen der Präsident oder der Vizepräsident durch kollektive Zeichnung mit dem Kassier oder dem Aktuar. Präsident ist Samuel Plüss-d'Avord-jourd'hui; Vizepräsident und Kassier: August Eisinger; Aktuar: Paul Steiger; alle drei Kaufleute, von und in Basel.

Engl. Baumwollindustrie. Der drohende Streik konnte infolge Einigung auf Basis einer Lohnerhöhung von 30 Prozent und Gewährung der 48-Stundenwoche abgewendet werden. Ein Teil der Arbeiterschaft scheint aber mit diesen Zugeständnissen immer noch nicht genügend befriedigt zu sein. Die Lage bleibt unsicher.

Industrielle Nachrichten

Aus der Basler Bandindustrie. Ueber die allgemeine Lage der Bandindustrie äußert sich der jüngste Bericht des Verwaltungsrates der *Gesellschaft für Bandfabrikation* in Basel wie folgt: „Das